

FINANZWESEN.

DIE VOLKSWIRTSCHAFT SEIT DEM KRIEGE UND DIE GEMEINDEFINANZEN.

Der zweite Weltkrieg hat zu einer völligen Verarmung der österreichischen Wirtschaft geführt. Nach der Annexion war die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes ausschließlich an die wehrwirtschaftlichen Bedürfnisse des Dritten Reiches angepaßt worden. Die Rohstoffe, die Erträge der Landwirtschaft und der industriellen und gewerblichen Tätigkeit wurden in steigendem Maße den Zwecken der Rüstung und des Krieges dienstbar gemacht. Damit ging bereits vor dem Kriege, erst recht aber während des Krieges, eine weitgehende Einschränkung der konsumierbaren wirtschaftlichen Leistungen einher, die schließlich auf das unbedingt notwendige Mindestmaß herabgesetzt wurden. Die Folge davon war ein immer stärker zutage tretendes Mißverhältnis zwischen der Menge vorhandener Verbrauchsgüter und der ohne Unterlaß in die Wirtschaft hineingepumpten Mengen von Papiergeld. Zwar hieß es, daß dieses Geld durch Arbeit gedeckt sei, aber diese „Arbeitsdeckung“ bestand in Kanonen, Flugzeugen und Tanks, durchwegs Güter, die für die Konsumenten keinen Gebrauchswert hatten und die sie auch nicht erwerben konnten. So sammelte sich in ihren Händen immer mehr Geld, dem keine brauchbaren Waren gegenüberstanden. Je länger der Krieg dauerte, umso deutlicher zeigten sich die Anzeichen eines zunehmenden inflatorischen Druckes auf die Wirtschaft. Dem gut funktionierenden Lohnstop stand kein gleich gut funktionierender Preisstop gegenüber. Auch die wenigen Waren verschwanden. Die nationalsozialistische Finanzpolitik suchte mit verschiedenen Mitteln die überschüssige Kaufkraft abzuschöpfen, indem sie die Abhebung der Spareinlagen erschwerte, das „eiserne Sparen“ propagierte, bei allen möglichen Anlässen und unter allen möglichen Vorwänden Sammlungen veranstaltete, Sparaktionen für den „Volkswagen“ durchführte u. a. m. Die Reichsfinanzverwaltung zwang die Gemeinden, ihre Einnahmen in Reserven aufzuspeichern, die erst nach dem Kriege ausgegeben werden sollten; sie hob von ihnen Kriegsbeiträge ein, die der unmittelbaren Finanzierung des Krieges dienten, sie griff nach den Spareinlagen in den Geldinstituten und nach den Geldern in den öffentlichen Kassen, wofür sie als Sicherstellung Reichsschatzscheine hergab. In den Kassen der Gemeinde Wien befanden sich zu Kriegsende 178·6 Millionen Reichsmark Reichsschuldverschreibungen, im Wesen nichts anderes als eine getarnte Zwangskriegsanleihe. Die städtischen Unternehmungen besaßen für 180·4 Millionen Reichsmark solche Papiere, so daß die Gemeinde Wien insgesamt 359 Millionen Reichsmark an dubiosen Forderungen dieser Art gegen das Reich ausstehen hatte. Durch Kriegseinwirkungen erlitt die Stadt Wien an ihrem Vermögen Schäden von rund 465 Millionen Reichsmark, wovon 101 Millionen Reichsmark auf die Einbußen der städtischen Unternehmungen entfielen.

Als die nationalsozialistische Herrschaft zusammenbrach, war das Land

wirtschaftlich erschöpft. Der Gütertausch war vollständig zum Erliegen gekommen. Einem aufgeblähten Geldvorrat stand eine immer kleiner werdende Gütermenge gegenüber. In den Betrieben ruhte größtenteils die Arbeit. Viele Gewerbe- und Industriebetriebe waren durch Flieger- und andere Kriegsschäden zum Stillstand gekommen. Viele andere hatten ihre Betriebseinrichtungen verloren, die abmontiert und außer Landes gebracht worden waren. Das Land verharrte durch Wochen in einer wirtschaftlichen Erstarrung. In dieser Zeit lief nur ein Bruchteil der veranschlagten Steuerleistungen ein. Die städtische Finanzverwaltung stand vor schier unlösbaren Schwierigkeiten. Von der Besatzungsbehörde konnte sie vorerst kein Verfügungsrecht über ihre Bankguthaben erhalten. Die Kassenbestände deckten kaum den Geldbedarf eines Tages. Die Gemeindeverwaltung konnte ihren Beamten nur Vorschüsse auf ihre Gehälter und Pensionen auszahlen.

Eine erste Entspannung im Geldwesen kam durch das Schaltergesetz vom 3. Juli 1945 zustande. Durch dieses Gesetz wurden 60% der Altguthaben gesperrt, von den restlichen 40% konnten innerhalb ziemlich enger Grenzen Beträge für lebens- und wirtschaftswichtige Zwecke abgehoben werden. Gleichzeitig forderte die Regierung die Bevölkerung auf, die in ihren Händen befindlichen Geldbeträge einzulegen. Dieser Appell hatte eine Zunahme der Einlagen von rund 1,5 Milliarden Reichsmark in die Geldinstitute des russisch besetzten Gebietes zur Folge. Der zweite Schritt zur Konsolidierung der Währung wurde durch das Schillinggesetz vom 30. November 1945 getan. Mit diesem Gesetz erhielt Österreich eine neue von der Markwährung losgelöste Währung. Erst die Konversion verschaffte einen Überblick über die auf dem österreichischen Gebiet verbliebenen Geldmengen. Der erste Wochen- ausweis der Österreichischen Nationalbank, der am 7. Oktober 1946 der Öffentlichkeit übergeben wurde, wies einen Banknotenumlauf von 5.133 Millionen Schilling und freie Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr von 3.113 Millionen Schilling aus. Noten und freie Giroverbindlichkeiten stellten sich demnach auf 8.245 Millionen Schilling, was das Siebenfache des Gesamt- umlaufes vom März 1938 (1.161 Millionen Schilling) war. Von den aus- gewiesenen Banknotenumläufen waren bis Oktober 1946 2.605 Millionen Schilling für Besatzungskosten ausgefolgt worden, eine Summe, die sich bis Ende November 1947 auf 3.087 Millionen Schilling erhöhte.

Der übermäßige Geldüberhang wirkte sich auf das Preisgefüge aus und das bisherige System des Preis- und Lohnstops kam immer mehr ins Wanken. Da die Regierung sich außerstande erklärte, die bisherige Praxis der Preis- stützungen wichtiger Güter aufrecht zu erhalten, wurde ein Ausweg in Preiserhöhungen gesucht, die ihrerseits wieder Lohnforderungen auslösten. Die Anpassung der Geldmenge an die Warenpreise war auch dann nur zu einem Teil gelungen. Die Folge davon war, daß ein großer Teil des Leistungs- und Gütertausches sich außerhalb des legalen Marktes vollzog. Die Umsätze und Einkünfte auf dem Schwarzen Markt waren aber der steuerlichen Erfassung so gut wie unzugänglich. Die städtische Finanz- verwaltung war daher gezwungen, bei einer Reihe von Steuern die Sätze zu erhöhen, aber auch dann blieben die Steuererträge noch weit hinter dem veranschlagten Betrag zurück. So stellte sich der Ansatz für die städtischen Steuern und Zuschläge zu staatlichen Gebühren in den Monaten April bis Dezember 1945 auf 138,9 Millionen Schilling, in Wirklichkeit gingen aber nur 84,6 Millionen Schilling ein. Bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital betrugen die Einnahmen 28 Millionen Schilling gegenüber dem ver-

anschlugten Betrag von 82·5 Millionen Schilling und auch im Jahre 1946 blieb diese bisher ertragreichste Steuereinnahmequelle auf dem niedrigen Niveau des Jahres 1945 stehen. Das Erträgnis stellte sich auf 37 Millionen Schilling für 12 Monate gegenüber 122 Millionen Reichsmark im Finanzjahr 1944. Von dem riesigen Geldüberhang in der Volkswirtschaft kamen verhältnismäßig nur kleine Beträge in die Kassen des Staates, der Länder und Gemeinden.

Mit der Zeit bildete sich neben der legalen Wirtschaft, die sich auf die Verteilung der bewirtschafteten Waren beschränkte und relativ geringe Umsätze aufwies, eine davon unabhängige Warenzirkulation, in der ein grundverschiedenes Preissystem herrschte und an der die Lohn- und Gehaltsempfänger keinen Anteil hatten. Die Besitzer von landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen tauschten untereinander ihre Erzeugnisse aus, während diejenigen, die nur über Löhne und Gehälter verfügten, außerhalb dieses wirtschaftlichen Kreislaufes standen. Die Preisbehörde verlor immer mehr den Überblick und die Kontrolle über die Preise und die Gefahr einer nicht mehr zum Stillstand kommenden Preis- und Lohnbewegung war groß. Durch das Preis- und Lohn-Abkommen vom August 1947 wurde eine bessere Anpassung der Preise und Löhne an das Geldvolumen erzielt und die Bewegung der Preis-Lohn-Spirale zunächst abgestoppt. Die Preis- und Lohn-erhöhungen im Jahre 1947 hatten die Ausgaben in allen Zweigen der städtische Verwaltung bedeutend erhöht, weshalb auch die Stadt Wien eine Reihe von Gebühren und Tarifen erhöhen mußte. Da im vornhinein die Geltung des Preis-Lohn-Abkommens auf 3 Monate beschränkt blieb, so verhielt sich der größte Teil der Wirtschaft abwartend und lieferte auch weiterhin nichts für den legalen Markt. Auch die fortwährenden Gerüchte um eine Währungsreform ließen kein richtiges Vertrauen zu dem bestehenden Preis- und Lohnniveau aufkommen. So war denn die Währungsreform unaufschiebbar geworden. Sie wurde am 19. November 1947 im Parlament beschlossen. Da die Zustimmung einer Besatzungsmacht zu dem Gesetz erst nach längerem Verhandeln zu erhalten war, konnte das Währungsschutzgesetz erst am 10. Dezember 1947 in Kraft treten. Während dieser langen Übergangszeit wurde der beabsichtigte Erfolg der Währungsreform stark beeinträchtigt. Statt der geplanten Verminderung des Gesamtumlaufes von 9 auf 2·9 Milliarden, konnte nur eine Reduzierung auf 5·7 Milliarden Schilling erreicht werden. Erfolgreicher war das Währungsschutzgesetz bei der Abbuchung der gesperrten Einlagen in den Geldinstituten, die von 15·5 Milliarden auf rund 5 Milliarden Schilling reduziert wurden. Die Gelder der öffentlichen Kassen wurden zu 25% abgebucht und zu 25% auf ein Jahr gesperrt. Die Stadt Wien verlor durch die Währungsreform 36 Millionen Schilling, weitere 36 Millionen Schilling blieben gesperrt. Auch dieser Betrag stellt eine Art Kriegsverlust dar, den die Stadt Wien erlitten hat. Dennoch ist der Abschluß der Währungsreform als ein Erfolg für die österreichische Volkswirtschaft zu buchen. Erst mit der Währungsreform nahm die Produktion in erheblichem Umfang zu, die Lebenshaltung der breiten Massen hob sich und auch die Stadtverwaltung konnte mit größerer Sicherheit auf die Steuereinnahmen rechnen.

ORGANISATION.

Die Verwaltungsgeschäfte der Stadtkämmerei wurden nach dem Kriege in die Verwaltungsgruppe Finanzwesen übergeführt, zu der die Magistrats-

abteilungen I/1 (jetzt 4), Allgemeine Finanzverwaltung, Steuern und Abgaben, I/2 (jetzt 5) Finanzwirtschaft und Haushaltswesen und I/3 (jetzt 6), Rechnungs- und Kassendienst, Exekutionsdienst gehören. Die Magistratsabteilung für allgemeine Finanzverwaltung, Steuern und Abgaben entstand aus den früheren Abteilungen L 1 und L 10—15 und setzt sich derzeit aus 8 Referaten zusammen. Sie besorgt auch die Geschäfte des Büros der Verwaltungsgruppe für Finanzwesen und für den Gemeinderatsausschuß für Finanzwesen. Die Magistratsabteilung Finanzwirtschaft und Haushaltswesen besteht aus 5 und die Magistratsabteilung für den Rechnungs- und Kassendienst und Exekutionsdienst aus 4 Referaten mit 22 Buchhaltungsabteilungen und 14 Stadtkassen, deren Zahl späterhin auf 16 erhöht wurde.

Das Gebäude Wien I., Schottenring 32, in dem ein großer Teil der Steuerverwaltung untergebracht war, ist infolge der Kriegereignisse vollständig ausgebrannt. Bei dem Brand gingen sämtliche Büroeinrichtungen zugrunde, aber auch das gesamte Aktenmaterial wurde ein Raub der Flammen, was besonders ins Gewicht fiel. Unter diesem Aktenmaterial befanden sich viele wichtige Unterlagen für die Steuerverwaltung, wie die Zinsfassionen vom Jahre 1914, zugleich ein unersetzliches Nachschlagewerk sowohl für Ämter und Behörden, als auch für Hausbesitzer und Mietparteien. Nach dem Kriege wurde die Steuerverwaltung wieder in das Rathaus verlegt. Die Einbußen, die die Finanzverwaltung infolge des Krieges erlitten hatte, gestalteten den Wiederaufbau der Verwaltung sehr schwierig. Hinzu kam, daß die neue staatsrechtliche Ordnung sowie die Verhältnisse im Geldwesen eine Reihe von finanzrechtlichen Fragen aufwarfen, die eine Lösung erheischten. Die Steuergesetze, die Vorschriften über die Steuereinhebung, über die Haushaltführung, über die Festsetzung der Verwaltungsabgaben und Amtstaxen u. a. mußten an die neuen Verhältnisse angepaßt werden, was die Verwaltungsarbeit nicht unwesentlich belastete. Die kriegsbedingten Einschränkungen wurden wieder abgebaut und an Stelle der vierteljährlichen wieder die monatliche Zahlungsverpflichtung eingeführt. Die Wiedereinführung der Anzeigenabgabe im Jahre 1946 erweiterte den Kreis der zu überprüfenden abgabepflichtigen Betriebe. Die Gesamtzahl der in der Magistratsabteilung für allgemeine Finanzverwaltung, Steuern und Abgaben eingegangenen Geschäftsstücke stellte sich im Jahre 1947 auf 363.016 Stück ohne die Geschäftsstücke in Grundsteuersachen.

Die Personenstands- und Betriebsaufnahme wurde auch nach dem Kriege jedes Jahr im Oktober durchgeführt. Im Jahre 1947 wurden nach den Erhebungen 937.268 Lohnsteuerkarten geschrieben und 1.193.420 Urlisten-Eintragungen gemacht.

Die finanziellen Angelegenheiten mit den Besatzungsbehörden nahmen zeitweise einen großen Umfang an. Die Bestellung von Lebensmitteln und ihre Verrechnung stellten an den städtischen Finanzdienst sehr hohe Anforderungen. Außerdem nahmen die Besatzungsmächte auch verschiedene Leistungen in Anspruch, für die der Staat aufkommen mußte. Der Magistrat der Stadt Wien hat im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen die Entschädigungen für Leistungen an die Besatzungsmächte anzuweisen. Zur Verrechnung und Bezahlung der Personal- und Sachauslagen für die alliierten Militärbehörden wurden mit Beschluß des Stadtsenates vom 2. Oktober 1945 Verrechnungs- und Kassenstellen in jeder der 4 Besatzungszonen eingerichtet. Die fachliche Aufsicht über diese Dienststellen führte die

Magistratsabteilung für allgemeine Finanzverwaltung. Späterhin übernahm die Magistratsabteilung für Finanzwirtschaft und Haushaltswesen die Verrechnung für das russische Element. Die Verrechnungs- und Kassenstelle in der amerikanischen Zone konnte im Jahre 1947 infolge der Übernahme des Dienstes durch die Finanzlandesdirektion aufgelassen werden. Ende 1947 bestanden also nur 2 solcher Verrechnungs- und Kassenstellen, je eine in der britischen und französischen Zone.

Die Besetzung und das Nichtzustandekommen des Staatsvertrages hat viele Fragen, die nach Beendigung des Krieges sich ergaben, auch weiterhin offengelassen und dazu viele neue Fragen, wie z. B. die Frage des Deutschen Eigentums aufgeworfen. Auch über die finanziellen Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Reiche sowie mit einer Reihe anderer Staaten konnte keine Klarheit gewonnen werden.

DER STADTHAUSHALT.

Die frühere Verwaltung hatte einer Weisung der Berliner Zentralstelle entsprechend auf die Aufstellung eines vollständigen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1945 verzichtet und sich mit der groben Regelung begnügt, für die fortdauernden Einnahmen und Ausgaben die Ansätze des Vorjahres zu übernehmen, die einmaligen und außerordentlichen Vorhaben aber besonderen Verfügungen vorzubehalten. Die neue Stadtverwaltung sah sich fürs erste genötigt, an die vorgefundenen Einrichtungen im Haushaltswesen anzuknüpfen; sie ließ also die bisherigen Ansätze weiter gelten und ordnete für einmalige Vorhaben an, sie fallweise zu beantragen. Bei den ganz außerordentlichen Verhältnissen dieser Zeit mit ihren chaotischen Zuständen konnte ohnehin nicht damit gerechnet werden, daß die veranschlagten Erfordernisse der Wirklichkeit gegenüber würden standhalten können.

Für das Haushaltsrecht wurde an Stelle der Deutschen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung wieder die Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 maßgebend. Für die restlichen Monate des Jahres 1945 wurde die Gliederung der nach deutschem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltspläne beibehalten und im übrigen die bisher geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen angewendet, sofern sie mit den Bestimmungen des Wiener Verfassungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 nicht in Widerspruch standen. In seiner Sitzung vom 20. August 1945 beschloß der Stadtsenat, bei der Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt Wien wieder auf das Kalenderjahr zurückzugehen. Das Finanzjahr 1945 wurde demgemäß mit 31. Dezember 1945 abgeschlossen und der Voranschlag und Rechnungsabschluß vom 1. Jänner 1946 an auf das jeweilige Kalenderjahr erstreckt. Bei den Ansätzen des Jahres 1945 wurde eine generelle Sperre von 25 Prozent der veranschlagten Beträge verfügt.

Für das Kalenderjahr 1946 wurde der Voranschlag bereits nach jenen formellen Richtlinien aufgestellt, die vor der Einführung des deutschen Haushaltsrechtes gegolten hatten. Der Voranschlag für das Jahr 1946 weist die Ansätze in 12, den einzelnen Geschäftsgruppen des Magistrates entsprechenden Hauptstücken nach. Die für die Behebung von Kriegsschäden am Gemeindevermögen erforderlichen Beträge sind in einem außerordentlichen Voranschlag gesondert verzeichnet. Die den einzelnen Dienststellen entsprechenden Rubriken der Hauptstücke weisen grundsätzlich jene Einnahmen und Ausgaben aus, für die die betreffende Dienststelle anordnungs-

befugt ist. Nur jene Verwaltungszweige, für die aus dem Grund einer richtigen Bemessung der Benützungsg Gebühr oder aus anderen Gründen die Erfassung des vollen Aufwandes geboten ist, sind betriebsmäßig, nämlich unter Einbeziehung des auf sie entfallenden Personal- und allgemeinen Sachaufwandes veranschlagt.

Der Voranschlag 1946 konnte von den verfassungsmäßigen Vertretungskörpern zunächst nicht erledigt werden. Da der Gemeinderat am Ende des Jahres 1945 noch nicht konstituiert war, beschloß der Stadtsenat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1945 ein Budgetprovisorium. Im Juni 1946 wurde der Voranschlag vom Gemeinderat genehmigt. Die Vorarbeiten für den Voranschlag 1947 konnten so zeitgerecht beendet werden, daß er im Dezember 1946 beraten und beschlossen werden konnte.

Die Preis- und Lohnveränderungen im Jahre 1947 erschwerten die Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1948. Die Anpassung der städtischen Gebühren und Tarife an diese Veränderungen nahm längere Zeit in Anspruch, so daß Ende 1947 noch kein hinreichender Überblick möglich war. Die Beratungen im Parlament über den Finanzausgleich, der die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern regelte, wurden im Dezember 1947 nicht mehr abgeschlossen. So konnte der Voranschlag für das Jahr 1948 nicht bis zum Jahresende 1947 erledigt werden, weshalb für die ersten Monate des Jahres 1948 ein Budgetprovisorium erforderlich war. Der Gemeinderat bewilligte mit Beschluß vom 19. Dezember 1947 vorerst ein solches Budgetprovisorium für die Dauer eines Monats.

Im folgenden werden die Gebarungsergebnisse, nach den Verwaltungsgruppen gegliedert, ausgewiesen. Im Rechnungsabschluß 1945 wurden auch die für einen Zeitraum von 9 Monaten berechneten Voranschlagsansätze gegenübergestellt, um das Auseinanderklaffen von Gebühr und Ansatz in diesen Jahren deutlich zu machen.

Voranschlag und Rechnungsabschluß vom 1. April bis 31. Dezember 1945.

	Einnahmen		Ausgaben	
	Voranschlag	Rechnungsabschluß	Voranschlag	Rechnungsabschluß
	Schilling			
Ordentliche Gebarung				
Allgemeine Verwaltung	9,960.250	5,166.968	29,094.790	23,922.183
Polizei	653.210	148.405	15,977.360	6,508.333
Schulwesen	1,391.020	393.494	19,191.910	4,424.888
Kultur- und Gemeinschaftspflege	1,839.610	447.577	7,085.420	3,083.198
Fürsorgewesen und Jugendhilfe	125,805.890	29,564.579	177,666.740	54,645.872
Gesundheitswesen	42,564.620	30,926.744	54,392.050	41,942.614
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	8,757.010	4,366.536	21,770.710	12,252.848
Öffentliche Einrichtungen u. Wirtschaftsangelegenheiten	30,046.630	21,189.505	39,890.890	32,677.860
Wirtschaftl. Unternehmen	27,569.410	7,465.666	5,875.550	7,558.107
Finanz- und Steuerverwaltung	190,741.340	151,973.834	47,434.600	64,627.405
Ordentliche Gebarung zusammen	439,328.990	251,643.308	418,380.020	251,643.308
Außerordentl. Gebarung	—	824.198	—	824.198

Wie aus der obigen Gegenüberstellung von Voranschlag und Rechnungsabschluß zu ersehen ist, bleiben die wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegenüber den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben weit zurück. Dem starken Einnahmenrückgang mußten notwendigerweise die Ausgaben angepaßt werden. Diese Anpassung fiel in dieser Zeit verhältnismäßig weniger schwer, weil der Mangel an Waren die Gemeindeverwaltung hinderte, die oft sehr notwendigen Anschaffungen zu machen. Nur langsam und mühsam vollzog sich die Umstellung des Wirtschaftslebens auf einen normalen Zustand. In dem Maße als dieser Normalisierungsprozeß fortschritt, vermochte die Stadtverwaltung auch höhere Geldbeträge für die Behebung der Kriegsschäden aufzuwenden. Im Rechnungsabschluß 1946 und im Voranschlag 1947 — der Rechnungsabschluß 1947 lag beim Abschluß dieses Berichtes noch nicht vor — sind in der ordentlichen Gebarung, vor allem aber in der außerordentlichen Gebarung größere Beträge hierfür eingesetzt worden, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht:

Ordentliche Gebarung	Rechnungsabschluß 1946		Voranschlag 1947	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Schilling			
Personalangelegenh., Verwaltungs- und Betriebsreform	4,968.938	74,463.104	8,996.940	79,687.100
Finanzwesen	213,401.957	51,385.217	192,890.560	22,734.760
Kultur und Volksbildung	1,404.781	682.140	757.000	752.200
Wohlfahrtswesen	40,247.992	86,886.874	35,422.440	92,675.150
Gesundheitswesen	46,987.608	56,162.429	63,516.310	73,432.820
Bauangelegenheiten	23,749.130	32,217.008	24,807.030	69,311.400
Baubehördliche und sonst. techn. Angelegenheiten	24,107.037	32,159.524	21,146.910	45,842.470
Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen	18,672.525	16,433.708	18,307.200	18,073.000
Wirtschaftsangelegenheiten	7,612.576	25,200.103	7,570.280	35,315.510
Ernährungsangelegenheiten	4,864.329	6,029.646	4,828.100	8,123.160
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	6,045.434	12,628.780	5,458.850	11,678.870
Städt. Unternehmungen	2,186.226	—	3,951.550	—
Ordentliche Gebarung zusammen	394,248.533	394,248.533	387,653.170	457,626.440
Außerordentl. Gebarung	47,394.156	47,394.156	6,510.000	53,008.100

Die städtische Finanzverwaltung hat die Voranschläge jeweils im Entwurf und in der endgültigen Fassung der interalliierten Stadtkommandantur überreicht und die gewünschten Auskünfte hiezu erteilt. Sie hat dieser Stelle regelmäßig auch über die kassenmäßigen Umsätze der Hoheitsverwaltung, über die im Voranschlag nicht enthaltenen Genehmigungen und die in den Buchhaltungsabteilungen nicht erledigten Eingangsrechnungen berichtet.

STÄDTISCHE STEUERN UND ABGABEN.

Der durch vielerlei Kriegsschäden bedingte höhere Geldbedarf der Gemeinde, der scharfe Rückgang der städtischen Einnahmen unmittelbar nach dem Kriege, die Sorge um das Gleichgewicht im Stadthaushalt stellten die

städtische Finanzverwaltung vor die Notwendigkeit, ihre Einnahmenwirtschaft zu überprüfen und die Möglichkeit einer besseren Ausschöpfung der Einnahmequellen zu untersuchen. So kam es in den vergangenen Jahren zu einigen Änderungen der Steuergesetzgebung, womit eine bessere Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erreicht wurde.

Das Darniederliegen der Wirtschaft in der ersten Nachkriegszeit, Betriebsstillegungen und Zerstörungen wirkten sich insbesondere bei der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer aus. Die Erträge blieben weit hinter den Ansätzen zurück. Einer rascheren Erfassung der *Lohnsummensteuer* diente das Gesetz vom 20. Juni 1945, StGBI. Nr. 39/1945. Durch dieses Gesetz wurde die zur Vereinfachung der Verwaltung im Kriege angeordnete vierteljährliche Abrechnung der Lohnsummensteuer aufgehoben und die monatliche Entrichtung der Lohnsummensteuer wieder eingeführt. Nach längeren Verhandlungen, die im Jahre 1946 stattfanden, stimmte das Bundesministerium für Finanzen eine Erhöhung des Hebesatzes bei der Lohnsummensteuer zu. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1946 den Hebesatz bei dieser Steuer von 500 auf 750%, bei den Betrieben, die zur Entrichtung der Zweigstellensteuer verpflichtet sind von 650 auf 975% erhöht. Mit Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 27. Februar 1947 wurde der Hebesatz der Lohnsummensteuer ab 1. März 1947 auf 1.000% und der für Zweigstellen auf 1.300% festgesetzt. Dadurch erhöhte sich der Steuersatz der Lohnsummensteuer von 1·5% auf 2% und jener der Betriebe mit Zweigstellensteuer von 1·95% auf 2·6% der Lohnsumme.

Die *Getränkesteuer* war schon während des Krieges beträchtlich zurückgegangen; da es immer weniger zu konsumieren gab, ging das Erträgnis dieser Steuer weiter zurück, sank von 11 Millionen Reichsmark im Jahre 1941 auf 6·8 Millionen Reichsmark im Jahre 1943 und schließlich auf 2·3 Millionen Schilling in den 9 Monaten des Jahres 1945. Nach der Getränkesteuerordnung vom Jahre 1939, waren die Einnahmen aus Verkäufen zum Verzehr an Ort und Stelle zu versteuern. Händler, die Getränke an Kunden nach Hause mitgaben, waren von der Steuerleistung verschont. Von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Fremdenverkehr, wurde eine gleichmäßige Besteuerung aller, die Getränke an Konsumenten verkaufen, gefordert. Der Wiener Landtag trug diesem Begehren Rechnung und in seiner Sitzung am 12. Dezember 1947 beschloß er, die Getränkesteuer von allen Getränken, mit Ausnahme von Bier und Milch, ohne Unterschied, wo sie konsumiert werden, einzuhoben. (Gesetz vom 12. Dezember 1947 über Änderungen der Getränkesteuerverordnung der Stadt Wien [Getränkesteuernovelle 1947] LGBI. 2/1948.)

Auch bei der Vergnügungssteuer war unmittelbar nach dem Kriege mit einem Rückgang des Erträgnisses zu rechnen. Der Ausfall von 50 Lichtspieltheatern, die zerstört oder beschädigt worden waren, und einer weiteren Zahl, die aus anderen Gründen gesperrt hatten, die völlige Zerstörung des Praters wirkten sich auf das Erträgnis der Vergnügungssteuer ungünstig aus. Um diese Einbußen teilweise wieder wettzumachen, beantragte die provisorische Wiener Stadtverwaltung bei der Staatsregierung, die Vergnügungssteuerverordnung zu novellieren. Die Staatsregierung hat diesem Antrag zugestimmt und das Gesetz vom 20. Juni 1945 über Änderungen der Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien, StGBI. Nr. 27/1945, erlassen. Darin wurde die Steuerpflicht für sportliche Veranstaltungen ausgesprochen und die Steuersätze für Kinobetriebe erhöht.

Mit den sportlichen Verbänden wurden Staffellungen der Steuersätze unter Bedachtnahme auf die Art, Größe und Dauer der Veranstaltungen, Höhe der Eintrittspreise u. dgl. vereinbart. Fußballwettspiele wurden z. B. bis zu einer Gesamteinnahme von 10.000 S mit 10%, bei Einnahmen von über 40.000 S mit 30%, internationale Länderwettspiele mit 33½%, besteuert. Späterhin wurde diese Staffellung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgeändert; sie beginnt bei einer Gesamteinnahme bis 17.000 S mit 10% und endet bei einer Gesamteinnahme von über 85.000 S mit einem Steuersatz von 33½%. Die neuen Steuersätze, dazu ein lawinenartiges Anschwellen der Vergnügungssucht einige Zeit nach dem Kriege bewirkten, daß die Vergnügungssteuer statt wie veranschlagt 4·5 Millionen Schilling 8·3 Millionen Schilling im Rechnungsjahr 1945 abwarf. Die Einnahmen wären noch größer gewesen, wenn nicht die Besatzungsmächte Bühnen, zahlreiche Lichtspieltheater, Kaffeehäuser, Bars und sonstige Vergnügungsstätten beschlagnahmt hätten, für die sie keine Abgaben leisteten.

Durch das Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBI. Nr. 13/1946, wurde das Vergnügungssteuergesetz neuerlich geändert. Die neue Fassung des Gesetzes ermächtigt den Magistrat, mit den Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer zu treffen, soweit hiedurch die Besteuerung vereinfacht und das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird. Außerdem brachte diese Novelle die Erhöhung der Kartensteuer für Kinobetriebe bis zu 25% des Kartenpreises und eine Erhöhung der Kartensteuer bei Konzerten, Varieté-Veranstaltungen und bei Tanzbelustigungen auf 25%, sofern vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabreicht werden. Auf Übertretungen der Vorschriften des Vergnügungssteuer-Gesetzes wurden an Stelle der Bestimmungen der Abgabenordnung die des Verwaltungsstrafgesetzes für anwendbar erklärt.

Durch die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. August 1947 zur Durchführung des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946, LGBI. Nr. 18/1947, wurden die früheren Ausführungsvorschriften zur Vergnügungssteuerordnung neu geregelt und den geänderten Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes angepaßt.

In den Städten wird das Halten von Hunden unter den heutigen Verhältnissen im allgemeinen als minder erwünscht bezeichnet. Bisher war in Wien die *Hundeabgabe* ungewöhnlich niedrig, sie betrug nur 8 RM. In anderen Städten war sie mit dem Zehnfachen und mehr festgesetzt. Mit Gesetz vom 14. Februar 1946, LGBI. Nr. 1/1946, wurde die Hundeabgabe auf 30 S erhöht. Die Befreiungsbestimmungen des Gesetzes wurden erweitert. Abgabefrei sind wie bisher Hunde zur Führung von Blinden und Invaliden, die Hunde- sowie gewerbeberechtigten Tierhändler und -züchter. Die Abgabefreiheit ist durch die Novelle auch auf je einen Wachhund für Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ausgedehnt worden. Eine Dienstvorschrift vom 30. April regelte die Einhebung und Verrechnung der Hundeabgabe.

In der ersten Republik waren in verschiedenen österreichischen Städten Inseratensteuern eingeführt; auch Wien hatte eine *Anzeigenabgabe* erhoben. Mit 31. März 1939 wurden anlässlich der Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften über die Gewerbesteuer die Anzeigenabgaben ausnahmslos aufgehoben. Die österreichischen Gemeinden konnten den Wegfall dieser Steuer leicht verschmerzen, da sich ihnen in der Gewerbesteuer eine

neue und nach den damaligen Verhältnissen sehr ergiebige Steuerquelle eröffnete. Nach dem Kriege ist das Erträgnis der Gewerbesteuer in Wien ruckartig zurückgegangen; es stellte sich im Jahre 1946 auf 37 Millionen Schilling gegenüber einem Betrag von 112.4 Millionen Schilling im Rechnungsjahre 1942. Unter diesen Umständen war es naheliegend, wieder auf die Anzeigenabgabe zurückzugreifen. Der Wiener Landtag beschloß in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1946 ein Gesetz über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz), das im allgemeinen der bis März 1939 bestandenen Regelung folgt. Gegenstand der Abgabe sind Anzeigen, die in Druckwerken gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen versendet oder verbreitet werden. Die Abgabe beträgt 10 Prozent des für die Anzeige entrichteten Entgeltes. Für das Jahr 1947 wurde das Erträgnis der Anzeigenabgabe mit 1 Million Schilling veranschlagt. In dem Maße als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse normalisieren, kann mit dem Ansteigen des Steuererträgnisses gerechnet werden.

Durch Landesgesetz vom 12. Dezember 1947, LGBL. 3/1948, wurde das Ausmaß der *Verwaltungsabgaben* im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und der *Amtstaxen* im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen neu festgesetzt. Die Erhöhung von Verwaltungsabgaben und Amtstaxen läßt nicht besorgen, daß sie nachteilige Folgen für die Wirtschaft nach sich ziehen könnte. Die Verwaltungsabgaben werden im Sinne des § 78 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes nur insoweit eingehoben, als auf Grund des Einschreitens einer Partei die erbetene Berechtigung tatsächlich verliehen oder die verlangte Amtshandlung wirklich vorgenommen wird. Die Amtstaxen werden schon durch die Einbringung von Eingaben fällig, sind aber nur im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabegesetzen zulässig. Nach der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 23. Dezember 1925, LGBL. Nr. 51/1925, sind eine Reihe von Ansuchen, Eingaben und Anzeigen überhaupt von der Entrichtung der Amtstaxen befreit. Der Ertrag der Verwaltungsabgaben und Amtstaxen ist auch nach der Erhöhung noch immer nicht bedeutend und steht in keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die den einschreitenden Parteien aus der behördlichen Tätigkeit erwachsen.

Das Landesgesetz vom 12. Dezember 1947, LGBL. 4/1948, enthält Bestimmungen über den Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes und setzt Gebühren hierfür fest. Das Gesetz faßt die bisher praktisch angewendeten Vorschriften nach den für ein Abgabengesetz geltenden Gesichtspunkten systematisch zusammen. Es setzt sich zum Ziele, die Bemessung und Einbringung der Entgelte für ausschließliche Gebrauchsrechte an Verkehrs- oder Erholungsflächen oder dem darüber befindlichen Luftraum in einer jedem Zweifel entrückten Weise nach abgaberechtlichen Grundsätzen einzurichten. Um diese auch sinnfällig nach außen zum Ausdruck zu bringen, wurden die bisherigen Bezeichnungen „Platzzins“, „Anerkennungszins“ durch die Bezeichnung „Gebrauchsgebühren“ ersetzt. Abgabetechnisch stellen diese Entgelte eine Gebühr dar, bei der die Gegenleistung der Stadt in der Einräumung des ausschließlichen Gebrauchsrechtes besteht. Zu dem Gesetz gehört ein Gebührentarif, dessen Sätze gegenüber den bisher angewendeten im Durchschnitt um die Hälfte erhöht wurden. Eine solche Erhöhung schien berechtigt, weil die bisher geltenden Platz- und Anerkennungszinse an sich verhältnismäßig niedrig waren.

Durch Bundesgesetz vom 13. Juni 1945, BGBl. Nr. 110/46, wurde das Grundsteuergesetz auf die Bedürfnisse der österreichischen Finanzverwaltung abgestimmt.

Über das Erträgnis der städtischen Steuern und der Zuschläge zu den staatlichen Steuern geben die folgenden Zahlen Aufschluß.

Steuern, Zuschläge	Vor- anschlag 1945	Rechnungs- abschluß 1945	Rechnungs- abschluß 1946	Vor- anschlag 1947
Betrag in Schilling				
Gewerbsteuer nach Kapital und Ertrag	82,500.000	28,060.737	37,041.472	40,000.000
Vergnügungssteuer	4,500.000	8,327.672	21,372.322	18,000.000
Lohnsummensteuer	7,875.000	5,105.168	12,288.809	14,000.000
Grundsteuer	39,000.000	40,469.202	53,981.331	46,000.000
Jagdsteuer	4.870	—	2.910	2.000
Getränkesteuer	3,750.000	2,374.091	7,469.837	6,000.000
Abgabe für das Halten von Hunden	262.500	85.776	933.517	800.000
Grundsteuerausgleich von Sitzgemeinden	3.750	—	—	5.000
Aufgehobene Abgaben	37.500	1.051	22.169	1.000
Anzeigenabgabe	—	—	71.324	1,000.000
Verwaltungsabgaben	—	—	3,639.490	2,000.000
Vergütung für die Ein- hebung fremder Abgaben	—	—	3	500
Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens	—	—	57.580	10.000
Zwangsverfahrensgebühren, Säumniszuschläge, Stun- dungsinsen	—	—	751.293	500.000
Strafen des Abgabnamtes	—	—	153.407	100.000
Zuschl.z.Grunderwerbsteuer	450.000	167.383	—	—
Wertzuwachssteuer	450.000	27.056	—	—
Zuschl. z. d. Wettgebühren	75.000	12.739	—	—
Gesamteinnahmen aus städt. Steuern und Zuschl. z. staatl. Steuern	138,908.620	84,630.875	137,785.464	128,418.500

Der Rückgang der Steuereinnahmen nach dem Kriege ist zu einem nicht geringen Teil auch auf die abnehmende Steuermoral zurückzuführen. Viele Steuerträger, die in der Zeit der Nazi Herrschaft genau und pünktlich ihrer Abgabeverpflichtung nachgekommen sind, verfielen nun in mißverständlicher Auffassung der Demokratie in das gerade Gegenteil. Die Revisionsstelle überprüfte im Jahre 1947 16.506 Betriebe. In einem einzigen Monat wurden z. B. bei der Überprüfung der Abrechnungen für die Lohnsummensteuer von 534 Unternehmern 280, also mehr als die Hälfte, mit einer Lohnsumme von 7-9 Millionen Schilling beanstandet. Bei 239 Revisionen der Getränkesteuer ergaben sich 162 Anstände mit einer Bemessungsgrundlage von 1-3 Millionen Schilling. Eine strenge Kontrolle der Steuerabfuhr ist daher unerlässlich und sie liegt nicht nur im Interesse der Finanzverwaltung, sondern ist zugleich auch ein Schutz derjenigen Steuerträger, die gewohnt sind, ihre Steuern genau und zeitgerecht abzuführen.

DER FINANZAUSGLEICH IN DEN JAHREN 1945 BIS 1947.

Solange Österreich noch ein Teil des Deutschen Reiches war, wurden die finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Reich, Reichsgauen, Landkreisen und Gemeinden durch die Bestimmungen der Finanzausgleichsverordnung vom 20. Oktober 1944, DRGBl. 1, S. 282, geregelt. Es war ein charakteristisches Merkmal des deutschen Finanzausgleichs, daß er die Anteile der Gemeinden, Landkreise und Reichsgaue nicht durch eine feste Beteiligung an dem Ertragnis bestimmter Reichssteuern zumaß, sondern nach einem System, das auf den durch die eigene Steuerkraft nicht gedeckten Bedarf abgestellt war. An eigenen Steuern verblieben den Gemeinden u. a. die ertragnisreiche Grund- und Gewerbesteuer und die Bürgersteuerausgleichsbeträge. Die Landkreise besaßen in der Jagdsteuer und in dem Zuschlag zur Grunderwerbssteuer eine Einnahmequelle, wogegen die Reichsgaue keine eigenen Steuerrechte hatten.

Nach der Befreiung Österreichs wurde durch das Rechts-Überleitungsgesetz die deutsche Finanzausgleichsverordnung als mit dem Bestand eines freien und unabhängigen österreichischen Staates unvereinbar außer Kraft gesetzt. Von diesem Zeitpunkt an entbehrten die finanziellen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften einer Regelung. Es war bloß das Finanz-Verfassungsgesetz vom Jahre 1931 durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz in Wirksamkeit gesetzt worden, das über den Finanzausgleich keine konkreten Bestimmungen enthielt. Mangels einer gesetzlichen Regelung mußte daher zur Vermeidung größerer Störungen in den am Finanzausgleich beteiligten öffentlichen Haushalten das frühere deutsche Finanzsystem beibehalten werden. Tatsächlich erhielten die Länder und Gemeinden vom Bund vorschußweise Zuwendungen oder behielten dem Bund zukommende Beträge ein.

Der Entwurf des Finanzausgleichs-Übergangsgesetzes 1946 war der erste Versuch, Ordnung in die Angelegenheit des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften zu bringen. Da es sich um eine Übergangsregelung für die Jahre 1946 und 1947 handelte, lehnte sich der Entwurf naturgemäß stark an das deutsche Recht an. Der Entwurf gliederte sich in zwei Teile, von denen der erste Abänderungen und Ergänzungen des Finanzverfassungsgesetzes vom Jahre 1931 enthielt, der zweite Teil aber den Rechtsstoff behandelte, der früher im Abgabenteilungsgesetz geregelt war.

Der Entwurf des Finanzausgleichs-Übergangsgesetzes 1946 wurde von den parlamentarischen Körperschaften nicht verabschiedet und hat daher nicht Gesetzeskraft erlangt, wurde aber faktisch in Ermangelung anderer entsprechender Bestimmungen gehandhabt. Erst das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das Finanzausgleichsgesetz 1948 beendeten den bisherigen unregelmäßigen Zustand. Für die Zeit von der Befreiung Österreichs bis zum 31. Dezember 1947 wurde im Finanzausgleichsgesetz 1948 die Bestimmung getroffen, daß es bei der tatsächlich durchgeführten Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften verbleibe und die für diese Zeit vorschußweise geleisteten oder einbehaltenen Beträge als endgültige Zahlungen gelten.

Die Stadt Wien erhielt im Rechnungsjahr 1945 (vom 1. April bis 31. Dezember) 28,167.825 S und im Rechnungsjahr 1946 42,959.303 S aus dem

Titel des Finanzausgleiches zugewiesen. Im Voranschlag 1947 war ein Betrag von 36,688.410 S angesetzt.

BÜRGschaften UND BETEILIGUNGEN.

Zur Förderung der Privatinitiative bei der Wiederherstellung der im Kriege beschädigten Wiener Wohnhäuser hat die Gemeindeverwaltung in bestimmten Fällen Bürgschaften übernommen. Hausbesitzer, die sich an die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien oder an die Erste Österreichische Sparkasse um die Gewährung eines Hypothekarkredites zur Wiederherstellung ihrer Häuser gewendet hatten, erhielten Kredite nur bis zum Höchstbetrag von 50 Prozent des Schätzwertes. Ging das Kreditansuchen über diesen Betrag hinaus, mußten die Sparkassen gemäß ihrer Satzungen die Kreditgewährung ablehnen. Um nun auch solche Ansuchen bewilligen zu können, hat der Wiener Stadtsenat in seiner Sitzung vom 11. September 1945 beschlossen, für den darüber hinausgehenden Kreditbetrag bis zu 80 Prozent des Schätzwertes die Bürgschaft zu übernehmen. Das Darlehen, für das die Gemeinde bürgt, wurde mit dem Höchstbetrag von 80.000 S im Einzelfall begrenzt. Der Gesamtbetrag, bis zu dem die Stadtverwaltung die Bürgschaft übernimmt, wurde mit 50 Millionen Schilling festgesetzt. Die Ansuchen um Kreditgewährung mußten bis 31. Dezember 1945 eingereicht sein. Diese Frist ist dreimal, zuletzt bis 31. Dezember 1947, verlängert worden.

Mit der Außerkraftsetzung der deutschen Gemeindeordnung, die eine Beteiligung der Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen weitgehend einschränkte, fiel auch der Anlaß weg, sich von der Teilnahme an privatwirtschaftlichen Unternehmungen zu enthalten. Viele Konzessionen ehemals arisierter Lichtspieltheater waren nach dem Kriege erloschen und die Stadtverwaltung hielt es für ihre Aufgabe, auf diesem kulturell wichtigen Gebiet Einfluß zu gewinnen. Der Stadtsenat beschloß daher am 16. Oktober 1945, an einer zu gründenden Gesellschaft m. b. H., die mit dem Betrieb dieser Kinos betraut werden sollte, sich zu beteiligen. Das Stammkapital dieser Gesellschaft war mit 20.000 S vorgesehen, wovon 19.000 S die Stadt Wien übernahm.

Am gleichen Tage beschloß der Stadtsenat die Beteiligung der Stadt Wien an der zu gründenden Prater-Betriebsgesellschaft mit einer Stammeinlage von 12.000 S. Der Prater, eines der in aller Welt bekannten Wahrzeichen Wiens, hat durch den Krieg besonders stark gelitten. Der Wiederaufbau erfordert nicht nur erhebliche Mittel, sondern bedarf auch eines einheitlichen Aufbauplans. Um hier den Einfluß der Stadtverwaltung sicherzustellen, wurde die Beteiligung an einer Gesellschaft m. b. H. beschlossen, deren Stammkapital 20.000 S beträgt und an der auch die Innung des Gastgewerbes und der Verband der Praterunternehmer beteiligt sind.

Am 29. Juni 1946 beschloß der Gemeinderat die Beteiligung der Stadt Wien an der zu gründenden Wiener Baubedarfsgesellschaft mit einer Stammeinlage von 102.000 S. An der Gesellschaft, deren Stammkapital zunächst mit 200.000 S festgesetzt wurde, ist außer der Stadt Wien noch die Baustoffe-Abtransport- und Verwertungsgesellschaft beteiligt, die kurz vorher gegründet worden war, um die großen Schuttmassen, die noch in den Straßen Wiens lagerten, wegzuschaffen. Die Wiener Baubedarfsgesellschaft soll den Wiederaufbau durch Beistellung von Geräten und Material erleichtern.

Am 3. Oktober 1946 beschloß der Gemeinderat die Beteiligung der Stadt Wien an der Wiener Lastkraftwagenbetriebsgesellschaft und an der Österreichischen Viehverwertungsgesellschaft. Die Lastkraftwagenbetriebsgesellschaft war dazu bestimmt, den Betrieb der von der britischen Militärbehörde zur Verfügung gestellten Kraftwagen zu führen. Am Stammkapital von 300.000 S beteiligte sich die Stadt Wien mit 298.000 S, den Rest übernahm der Zentralverband der Spediteure und die Wiener Fuhrwerkerinnung. Das Stammkapital der Österreichischen Viehverwertungsgesellschaft betrug 1 Million Schilling, wovon die Stadt Wien 500.000 S, den Rest die Landwirtschaftskammern der Bundesländer und der Verband der Österreichischen Viehverwertungsgenossenschaften aufbrachten. Die Gesellschaft war als Nachfolgerin des im Jahre 1938 aufgelösten Deutschösterreichischen Wirtschaftsverbandes für den Viehverkehr gedacht.

RECHNUNGS- UND KASSENDIENST, EXEKUTIONSDIENST.

BUCHHALTUNGS- UND VERRECHNUNGSDIENST.

Der Mangel einer nicht hinreichend straff geleiteten Geschäftsführung hatte im Kriege eine gewisse Desorganisation im Buchhaltungsdienst mit sich gebracht. Durch die neue vorläufige Geschäftseinteilung vom 17. Mai 1945 wurde eine größere Vereinheitlichung angestrebt. Die Zahl der Buchhaltungsabteilungen wurde verringert; zugleich erhielten sie neue Bezeichnungen. Durch die Geschäftseinteilung vom 14. Februar 1946 wurden die Buchhaltungsabteilungen auf die neu gebildeten Verwaltungsgruppen ausgerichtet und neu bezeichnet. Für die Überprüfung der Gebarung bei den Neubauten und bei der Kriegsschädenbehebung wurde im Oktober 1947 über Antrag des Stadtbauamtes und zu dessen Unterstützung eine Kollaudierungsabteilung innerhalb des städtischen Rechnungsdienstes eingerichtet.

Zu den bisher ausgeübten Geschäften sind seit Kriegsende zahlreiche neue Aufgaben hinzugekommen. Hervorzuheben ist die Verrechnung der Kosten und die Evidenzhaltung der von den alliierten Besatzungsmächten und von der UNRRA gelieferten Lebensmittel und sonstigen Waren, wie Benzin, Öl, Holz, Kohle u. a., die Verrechnung der für diese Lieferungen entstandenen Transportkosten mit dem Motor Pool und die Verrechnung der Besatzungskosten für Rechnung des Bundes. Neu übernommen wurde die Verrechnung der Unfallrenten von den Unternehmungen sowie die mit der Heimkehrerfürsorge zusammenhängende Verrechnung. Die Veränderungen in der Wirtschaft und die mit ihnen einhergehenden Veränderungen im städtischen Finanzwesen wirkten sich im Buchhaltungs- und Verwaltungsrechnungsdienst in einem erhöhten Arbeitsaufwand aus. Die Intensivierung der Bautätigkeit und die größeren Anschaffungen von Baumaterialien ließen die Zahl der eingereichten Rechnungen für Erhaltungsarbeiten, Lieferungen, Investitionen und Kriegsschädenbehebungen rasch zunehmen und das Lohn- und Preisabkommen trug ein übriges dazu bei, durch nachträglich eingebrachte Rechnungen den Umfang der Geschäfte noch weiter auszudehnen. Die Überleitung der Beamten und Vertragsangestellten hatte zahlreiche Einzelliquidierungen zur Folge; Änderungen in der Besoldung aus anderen Gründen machten eine große Anzahl von Sonderliquidierungen erforderlich. Die Bundesfinanzverwaltung drängte darauf, daß die Besatzungskosten einer der Besatzungsmächte bis Ende des Jahres 1947 zur Gänze angewiesen

werden, was die Durchführung von 5.900 Nachtragszahlungen binnen kurzer Frist notwendig machte. Für die Vereinsbehörde wurde die Gebarung der Unterstützungsfonds von Firmen und Vereinigungen überprüft. Eine gewisse Bedeutung erlangte wieder die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung. Die Erweiterung der Wohlfahrtspflege durch verschiedene Wohlfahrtsaktionen löste eine große Zahl neuer Verrechnungs- und Prüfungsarbeiten aus, wobei neuestens auch die Gebarung mit den Sachbeihilfen zu überprüfen war. Da es immer üblicher wurde, bei Einkäufen die sofortige Bezahlung zu verlangen, nahm die Verlagsgebarung der Dienststellen an Umfang zu. Schließlich hat das Währungsschutzgesetz den Buchhaltungsabteilungen beträchtliche Arbeiten verursacht. Einen Überblick über den Umfang all dieser Arbeiten gewähren die folgenden betriebsstatistischen Angaben, die zum erstenmal nach dem Kriege im Jahre 1947 festgestellt worden sind.

Eingangsrechnungen	212.710	Überprüfte Abrechnungs-	
Ausgangsrechnungen	211.258	posten	852.084
Bedeckungsausßerungen	105.512	Postsparkassa-Einnahme-	
Behandelte Dienststücke	149.877	posten	208.471
Buchungsposten	536.397	Kreditevidenzposten	427.424

STADTHAUPTKASSE UND STADTKASSEN.

Am 7. April 1945 hat die *Stadthauptkasse* zum letzten Male im Kriege ihre Schalter geöffnet gehabt. Wien lag bereits unter der Einwirkung der russischen Artillerie und die Geldbehebung bei der Zentralsparkasse war für die Angestellten, die diesen Auftrag auszuführen hatten, nicht ohne Gefahr. Dennoch wies die *Stadthauptkasse* an diesem Tag einen Schluß mit einer Barzahlungssumme von 3·5 Millionen RM aus. Nach 14tägiger Unterbrechung und nachdem dringende Instandsetzungen durchgeführt worden waren, eröffnete die *Stadthauptkasse* am 20. April 1945 wieder ihre Schalter. Der erste Tagesschluß nach Wiederaufnahme der Geschäfte ergab eine Barauszahlung von 9 Millionen RM für Gehälter und Löhne. In der Folge wurde im Kassendienst wieder die von früherher bewährte Arbeitsweise eingeführt, die eine sichere Gebarung verbürgt. Gewisse Lockerungen wurden wieder aufgehoben, zeitweise unterlassene Kontrollen wieder eingeführt, und die einzelnen Arbeitsrichtungen verbessert. Mit der Wiedereinführung der Vor- und Nachrevision bei Baranweisungen wurde die Sicherheit der Gebarung erhöht. Durch Verwendung des Verbotsbuchführers für die Überprüfungen konnten Arbeitsgänge zusammengelegt werden. Besonderes Augenmerk wurde auf die rasche Erledigung der Kontrahentenrechnungen gelegt. Durch die eingeführten Verbesserungen sind Reklamationen und Nachfragen von Parteien äußerst selten geworden.

Große Anforderungen wurden an die *Stadthauptkasse* mit dem Wirksamwerden des Währungsschutzgesetzes gestellt. Damit die Bevölkerung Beträge in Altschilling mit schuldbefreiender Wirkung bis zur letzten Minute der gesetzlichen Frist einzahlen konnte, blieben die Schalter der *Stadthauptkasse* in der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember 1947 bis 2 Uhr früh für Einzahlungen geöffnet. Am 10. Dezember 1947 um ⅞ 8 Uhr früh wurden die am letzten Tag eingenommenen Altschillingnoten im Betrage von 5,328.114 S an die Bank abgeführt. Am 11. Dezember 1947 wurden die mit dem Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes wertlos gewordenen Verwaltungsabgabemarken der Stadt Wien gegen neue Wertmarken umgetauscht. Insgesamt wurden von den verlagführenden Dienststellen 72.137 Stück Wert-

marken übergeben. Aus dem Personal der Stadthauptkasse und der Stadtkassen wurde eine eigene Umtauschstelle für die Gemeindebediensteten eingerichtet, bei der 830.876 S umgetauscht wurden. Die in der Stadthauptkasse deponierten rund 4.500 Einlagebücher für Depositen und Kautionen wurden den Geldinstituten zur Durchführung der Abschöpfung übergeben.

Den Ruheständlern wurde der Notenumtausch bei den Stadtkassen der Bezirke ermöglicht; innerhalb von 3 Tagen wurden 14.470 Parteien mit einem eingezahlten Betrag von 2.855.034 S abgefertigt. Diese Arbeit wurde geleistet, obgleich zur selben Zeit die Einzahlungen von Steuer- und anderen Beträgen außergewöhnlich anstiegen. Jedermann trachtete damals, seine Schulden gegenüber der Gemeinde noch in Altschillingen abzutragen.

Auch sonst haben die Arbeiten der Stadtkassen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen, wobei eine Zeitlang die vom Kriege herrührenden Schäden die Arbeiten sehr beeinträchtigten. Die Stadtkassen für den 21./22. und 24./25. Bezirk sind während der Kampftage im April 1945 ausgebrannt. Ein gleiches Schicksal widerfuhr der Zentralsteuernkasse und der Buchhaltungsabteilung II b in dem Amtshause Schottenring-Franz-Josefs-Kai, aus dem nichts gerettet werden konnte. Diese beiden Abteilungen mußten von Grund aus neu eingerichtet werden. Ziemlich beschädigt wurden die Diensträume der Stadtkassen für den 1./8./9., 4./5. und 11./23. Bezirk. Die Amtsräume der Buchhaltungsabteilung IV b waren ab April 1945 durch 5 Wochen von Sowjettruppen besetzt. Nach ihrer Freigabe war der Amtsbetrieb weiterhin durch Stromausfall sehr behindert. Die elektrisch betriebenen Adreumaschinen konnten lange Zeit für die Beschaffung der Zahlungsanweisungen nicht verwendet werden. Monatlich waren rund 43.000 solcher Zahlungsanweisungen für die Unterstützungsberechtigten auszufertigen. Eine weitere Schwierigkeit entstand dadurch, daß das Staatssekretariat für Finanzen Auszahlungen durch das Postsparkassenamt als unzulässig erklärte. Eine Folge davon war, daß die Auszahlungen für den Monat Juni 1945 nur verspätet erfolgten und die Beträge für die Monate April und Mai erst in einem Nachtrag im Dezember 1945 ausgezahlt werden konnten.

Wegen des großen Gebietsumfanges wurde der Zuständigkeitsbereich der Stadtkasse für den 24./25. Bezirk aufgeteilt und im Juli 1946 eine Stadtkasse für den 25. Bezirk in Liesing errichtet. Der Tätigkeitsbereich der Stadtkasse in Mödling wurde auf den 24. Bezirk eingeschränkt. Aus demselben Grund wurden die Geschäfte der Stadtkasse für den 21./22. Bezirk aufgeteilt. Am 15. Jänner 1947 wurde für den 22. Bezirk eine eigene Stadtkasse errichtet und die bestehende Stadtkasse auf die Geschäfte des 21. Bezirkes beschränkt. Ende 1946 wurde für die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung die Zahlstelle 16., Thaliastraße 44, eröffnet. In der Buchhaltungsabteilung IV b wurde die Verrechnung der Kosten für fremde Fürsorgeverbände und die Ausfertigung der Kostenausweise für verstorbene Unterstützungsempfänger von den Bezirksreferaten einem eigenen Referat übertragen. Ebenso wurde die Ausfertigung der Nachtragsverzeichnisse in einem eigenen Referat vereinigt. Die unübersichtlichen Revisionsbücher der Kontrollorgane wurden durch eine handliche Kartothek ersetzt.

Die Erhöhung der Hauskehrichthabfuhrgebühr im Jahre 1947 erforderte eine zusätzliche Arbeitsleistung, die rund 50.000 Vorschreibungsposten der Stadtkassen umfaßte. An die Hundebesitzer wurden 32.169 Vorschreibungen ausgegeben, die einen Betrag von 907.583 S an Hundeabgaben einbrachten. Die Beträge für den Familienunterhalt wurden im Jahre 1947 viermal er-

höht. Am 1. Jänner 1947 wurde ein erster Teuerungszuschlag, am 1. Juni 1947 ein zweiter Teuerungszuschlag ausbezahlt, am 1. Juli 1947 wurde eine außerordentliche Beihilfe und am 1. August ein 25%iger Teuerungszuschlag angewiesen. Bei einem Kontenstand von 16.000 Familienunterhaltsbeziehern erforderten diese Zahlungen 64.000 zusätzliche Buchungen. Ende des Jahres 1947 kam noch eine weitere Auszahlung für die Heimkehrer hinzu. Bei allen diesen Arbeiten handelt es sich um außerordentliche Arbeitsleistungen. Die normalen Arbeitsleistungen gehen darüber weit hinaus, wie die folgende Arbeitsstatistik der Stadtkassen und der Zentralsteuerkasse für das Jahr 1947 erkennen läßt.

Abteilung	Konten-Anzahl	Anzahl der Buch.-Posten	Umsatz	Mahnungen	Pfändungs-aufträge
St.-K. 1/8/9	19.600	196.300	35,199.000	7.331	2.106
St.-K. 2/20	14.700	163.800	16,257.000	6.896	2.463
St.-K. 3	9.400	105.000	10,802.000	3.870	1.248
St.-K. 4/5	17.600	124.700	12,436.000	4.827	1.625
St.-K. 6/7	11.800	135.400	15,960.000	6.624	1.697
St.-K. 10	8.800	91.800	6,978.000	5.306	1.442
St.-K. 11/23	16.000	99.500	6,079.000	13.933	4.325
St.-K. 12/13	17.400	159.300	10,164.000	10.939	2.151
St.-K. 14/15	20.800	195.500	14,797.000	13.817	3.541
St.-K. 16	10.000	111.500	8,317.000	4.795	1.063
St.-K. 17/18	15.200	144.200	11,386.000	6.494	2.528
St.-K. 19/26	18.200	136.900	7,405.000	9.985	2.623
St.-K. 21	21.300	113.400	5,518.000	11.107	5.265
St.-K. 22	13.200	65.700	4,011.000	9.353	4.393
St.-K. 24	15.000	108.700	4,741.000	12.029	3.369
St.-K. 25	15.700	111.500	5,239.000	14.479	3.678
Zentr.-St.-K.	19.000	158.000	55,914.000	5.376	3.288
Zusammen	263.700	2,221.200	231,203.000	147.161	46.805

Außerdem wurden in der Buchhaltungsabteilung II b 124.344 Buchungsposten und in der Buchhaltungsabteilung IV b 459.570 Auszahlungsposten und 113.998 Aktenstücke bearbeitet. Von der Auszahlungsstelle für die Arbeitslosenunterstützung wurden in diesem Jahre 43.054 Auszahlungsposten mit einem Betrag von 1.930.063 S verrechnet. Die durch die Zerstörungen des Krieges notwendig gewordenen Rekonstruktionsarbeiten wurden im Jahre 1947 beendet. Die erforderlichen Bemessungsunterlagen stehen wieder zur Verfügung. Die Abschreibungen bei der Grundsteuer wegen Kriegsschäden konnten zum größeren Teil durchgeführt werden, ebenso die Nachbemessungen, die durch den am 1. April 1947 wirksam gewordenen Wegfall der Steuerbefreiung für Neubauten notwendig geworden waren.

EXEKUTIONSDIENST.

Das Haus I., Zelinkagasse 13, in dem der Exekutionsdienst untergebracht war, brannte im April 1945 vollständig aus. Das gesamte Mobiliar und Aktenmaterial ging dabei verloren. Am 24. Mai 1945 hat der Exekutionsdienst im Neuen Rathaus seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Außer der zwangsweisen Einbringung rückständiger Steuern und Abgaben hat der Exekutionsdienst eine Reihe von Sonderaufgaben übernommen. Hieher ge-

hören: die Beschlagnahme und Sicherstellung des Vermögens von Nationalsozialisten, die Erhebungen über die nach dem Rückstellungsgesetz eingebrachten Anträge, die Hereinbringung von Wiedergutmachungsbeträgen gemäß § 23 des Verbotgesetzes, die Fahrnißschätzungen für das Preisbestimmungsamt und die Fahrnißschätzungen anlässlich von Forderungen gegen die alliierten Besatzungsmächte. Für die Vermögenssicherung wurde ein besonderer Dienst eingerichtet, desgleichen für die Schätzungen. Für die Exekutionsaufträge im Werte von über 1.000 S wurde eine Revisions- und Spezialgruppe gebildet, wie eine solche bis zum Jahre 1938 bestanden hatte. Neu ist auch die Transferierungsgruppe, die die Verwertung der gepfändeten Gegenstände besorgt. Über die Tätigkeit des Exekutionsdienstes geben die folgenden Zahlen Aufschluß:

	1945 1. V. — 31. XII.	1946	1947
Erledigte Exekutionsaufträge	29.019	81.361	97.639
Eingehobene Gelder in Schilling	2,563.959	5,208.922	7,524.880